

## Die Erbengemeinschaft:

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben (nach Verwandten- oder Ehegattenerbrecht) dann kommt es im Falle seines Todes zu einer Erbengemeinschaft, wenn er kein hiervon abweichendes Testament oder keinen Erbvertrag errichtet hat.

Die Erbengemeinschaft ist eine Gesamthandgemeinschaft. Jedem Miterben steht entsprechend seiner Erbquote ein zu bemessender Anteil am Gesamtnachlass zu mit der Maßgabe, dass nur alle Erben gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen können.

Will einer der Erben über Nachlassgegenstände verfügen, diese insbesondere veräußern, so muss die Erbengemeinschaft aufgelöst und jedem Erben sein Anteil am Nachlass zugeteilt werden. Die Auflösung kann jedoch nur mit Zustimmung aller Erben gemeinsam erfolgen. Wird eine einvernehmliche Auseinandersetzung hierbei nicht erreicht, so hat jeder Miterbe das Recht, Nachlassgegenstände durch Teilungsversteigerung verwerten zu lassen. Der hierbei erzielte Erlös wird unter den Erben entsprechend ihrer Erbquote aufgeteilt.

Beispiel: Der Professor Bodo Blass ist mit seiner Ehefrau Antonia Blass im Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet. Aus der Ehe sind 3 Söhne, Armin, Albert und Andreas, hervorgegangen. Die Eheleute Blass besitzen ein Haus, das im Grundbuch nur auf den Namen des Ehemannes eingetragen ist. Bodo verstirbt und hinterlässt neben der Immobilie noch ein Barvermögen in Höhe von 20.000,-- €.

Gesetzliche Erben wären seine Ehefrau Antonia zu  $\frac{1}{4}$  sowie seine Kinder Armin, Albert und Andreas jeweils zu  $\frac{1}{4}$ . Der Sohn Armin und der Sohn Albert haben Schulden aufgrund ihrer Scheidungen und möchten nun ihren Anteil am Haus und an dem Barvermögen in Höhe von jeweils 105.000,-- € (Hauswert: 400.000,-- € + Barvermögen 20.000,-- € = 420.000,-- € : 4) ausbezahlt haben. Aufgrund der geringen Rente der Ehefrau Antonia erhält diese von der Bank für die Auszahlung der Erbansprüche keinen Kredit. Daraufhin lassen die beiden Söhne Armin und Albert das Haus durch Teilungsversteigerung zwangsversteigern.

### Gestaltungsvorschlag:

Hätte der Erblasser zur Absicherung seines Ehegatten ein Testament errichtet, in dem er diesen zum Alleinerben eingesetzt oder alternativ ein Nießbrauchs- bzw. Wohnrecht eingeräumt hätte, wäre diese nachteilige Rechtsfolge vermieden worden.

### **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht**

**Stefan Friedrich**

Lange Straße 126

D-76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 72 21 / 50 63 – 0

[www.rae-cfr.de](http://www.rae-cfr.de)